

# Unternehmer Rundbrief

jetzt kostenlos  
abonnieren unter:  
ur@bme-law.de

## Steuerliche Risiken bei Immobiliengeschäften im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

Rechtsanwältin Sandra Helbron



Sandra Helbron ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A und Vertragsrecht tätig.

Schaffen sich Ehegatten während der Ehezeit eine gemeinsame Immobilie an, so erfolgt dies meist zu hälftigen Miteigentumsanteilen. Kommt es sodann zu der Trennung und Scheidung, wird die gemeinsame Immobilie häufig im Rahmen einer Auseinandersetzungsvereinbarung an einen der Ehegatten veräußert, an gemeinsame Kinder übertragen oder an Dritte verkauft. Hierbei sind steuerliche Probleme in der Vermögensauseinandersetzung zu beachten. Diese wurden in der Entscheidung des FG München (Urteil v. 11.03.2021 – 11 K 2405/19) und in der Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofs (Urteil v. 14.02.2023 – IX R 11/21) aufgezeigt. Bei dem zu entscheidenden Sachverhalt handelte es sich um einen Standardfall:

Die Ehegatten erwarben im Jahr 2008 ein Familienheim zu gleichen Miteigentumsanteilen. Als der Ehemann im Jahr 2015 aus der Immobilie auszog, blieb die Ehefrau mit dem gemeinsamen, minderjährigen Kind in dem Haus wohnen. Im Jahr 2017 erfolgte die Ehescheidung. Der Ehemann veräußerte sodann seinen Miteigentumsanteil an seine geschiedene Ehefrau. Das Finanzamt geht hierbei von einem einkommensteuerpflichtigen, privaten Veräußerungsgeschäft aus. Sowohl das Finanzgericht München als auch der Bundesfinanzhof haben diese Rechtsansicht bestätigt.

”

Grundsätzlich ist die Veräußerung von Grundstücken im Privatvermögen nicht einkommensteuerpflichtig. Wird in juristischen Texten das Wort „grundsätzlich“ verwendet, folgt in den meisten Fällen die Darstellung der Ausnahme: Eine Ausnahme von der Einkommensteuerfreiheit kann bei privaten Veräußerungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte gelten, wenn es sich um Grundstücksveräußerungen handelt, bei denen die Anschaffung und die Weiterveräußerung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren erfolgen, §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EstG.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung eines Grundstücks. Der Grund für die Veräußerung ist unerheblich. Es kommt auf die Entgeltlichkeit des Veräußerungsgeschäfts an. Liegt ein unentgeltlicher Eigentumsübergang in Form einer Erbschaft oder Schenkung vor, so ist der entgeltliche Erwerb des Rechtsvorgängers maßgeblich. Dies ist beispielsweise der Zeitpunkt des Kaufs durch den späteren Erblasser.

Entscheidend für die Berechnung der Zehnjahresfrist ist sowohl für die Anschaffung als auch für die Veräußerung der Tag der notariellen Beurkundung des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrages. Es kommt demnach nicht auf die Erklärung der Auflassung, den Grundbucheintrag, die Kaufpreiszahlung oder die Besitzübergabe an.

Steuerpflichtig ist gem. § 23 Abs. 3 S. 1 EstG der Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie Werbungskosten (z.B. erhöhte Abschreibungen) andererseits. Steuerfrei ist der „Spekulationsgewinn“, wenn der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro pro steuerpflichtige Person betragen hat, § 23 Abs. 3 Nr. 5 EstG. Ebenso ist ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht zu versteuern, wenn die Immobilie

## Sehr geehrte Damen und Herren,

der Leitartikel unseres aktuellen Unternehmerrundbriefes befasst sich mit den steuerlichen Risiken der Veräußerung von gemeinsamen Immobilien im Zusammenhang mit einer Scheidung. In einem weiteren Artikel führen wir unsere Compliance-Reihe fort und gehen näher auf das NIS 2-Umsetzungsgesetz ein, das die Anforderungen im Bereich der Cybersicherheit ausweitet. Der dritte Artikel beschäftigt sich mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Geschäftsgeheimnisgesetz.

Im Rechtsprechungsteil finden Sie Entscheidungsbesprechungen zu einem arbeitsrechtlichen und einem vertragsrechtlichen Thema.

Ihr Dr. Olaf Lampke  
(Fachanwalt für Arbeitsrecht)

■ im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder

■ im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EstG.

Sind nun Ehegatten Miteigentümer einer Immobilie, muss für die Anwendung des „Eigennutzungsprivilegs“ jeder Ehegatte in seiner Person die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so verliert der betroffene Ehegatte das Privileg mit der Konsequenz einer Steuerpflicht, die nur ihn und den für seinen Miteigentumsanteil erzielten Gewinn betrifft. Zur Veranschaulichung dieser Konstellation soll der folgende, in der Praxis häufig vorkommende Fall dargestellt werden:

Ein getrenntlebendes Ehepaar verkauft im Rahmen der Scheidung das Familienheim an Dritte. Der Ehemann ist bereits ausgezogen. Für ihn geht das Eigentumsprivileg

verloren, wenn die Veräußerung und der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf den Käufer nicht in dem Jahr des Auszugs erfolgen. Folglich lösen eine Veräußerung an Dritte oder die Übertragung an den Ehegatten nur dann keine Steuer aus, wenn sie in dem Kalenderjahr des Auszugs erfolgen. Die Aufgabe der Eigennutzung und dessen Zeitpunkt wollen demnach wohl überlegt sein.

Außerdem ist ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften von Immobilien nicht zu versteuern, wenn in dem Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vorgelegen hat. Diese Rege-

lung bedeutet, dass die Immobilie nur in dem mittleren Jahr vollständig zu Wohnzwecken genutzt worden sein muss. Es genügt, wenn die Nutzung in dem ersten und letzten Kalenderjahr an einem Tag erfolgt. Ein Auszug sollte somit z.B. nicht kurz vor Weihnachten, sondern erst nach dem Neujahrstag erfolgen.

Als Steuertipp bleibt die folgende Konstellation: Der Steuerpflichtige überträgt zur Vermeidung eines hohen privaten Veräußerungsgewinns die Immobilie an seine einkommenlosen Kinder. Diese verkaufen die Immobilie. Aufgrund ihres Steuerfreibetrages und wegen ihres niedrigen Steuersatzes sowie fehlenden sonstigen Einkünften

helfen die veräußernden Kinder in erheblichem Umfang bei dem Einsparen der Einkommensteuer. Der „Steuervorteil“ ergibt sich daraus, dass ein Veräußerungsgewinn nicht von dem Schenker, sondern von dem Beschenkten und nach dessen persönlichen Verhältnissen versteuert werden muss. Der Bundesfinanzhof hat dieses Vorgehen nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft.

Empfehlenswert ist für die Umgehung der steuerlichen Fallstricke, jede Eigentumsübertragung einer Immobilie im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung auf ihre Steuerpflicht überprüfen zu lassen.

## Das NIS 2-Umsetzungsgesetz – Neue Anforderungen an Unternehmen

Rechtsanwältin Dr. Claudia Grube



Dr. Claudia Grube ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsrecht, Internationaler Anlagenbau und Compliance tätig.

Das Thema Cybersicherheit gewinnt für Unternehmen immer mehr an Bedeutung. Tatsächlich, weil ein Hackerangriff einem Unternehmen schwere wirtschaftliche Schäden zufügen und dessen Reputation stark schädigen kann. Rechtlich, weil die Anforderungen an Unternehmen im Bereich der kritischen Infrastruktur, und nun auch weit darüber hinaus, ständig steigen.

Nachdem in Deutschland bereits 2015 sehr weitgehende Vorgaben für KRITIS-Unternehmen durch das IT-Sicherheitsgesetz festgelegt worden waren, wurde 2016 auf EU-Ebene mit der Richtlinie 2016/1148 zur Netz- und Informationssicherheit (NIS 1) ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Mindestanforderungen im Bereich der Cybersicherheit geschaffen. Diese NIS 1 Richtlinie wird nun durch die sog. NIS 2 abgelöst und ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen. Die NIS 2 bringt eine Reihe von wesentlichen Änderungen mit sich. Zudem wurde der Adressatenkreis durch neue Sektoren erweitert. Die neuen Vorgaben werden nicht mehr zwischen „Betreibern wesentlicher Dienste“ und „Anbietern digitaler Dienste“ unterscheiden, sondern Unternehmen in „wesentliche“

und „wichtige Einrichtungen“ einteilen. Als „wesentliche Einrichtungen“ gelten nach der neuen size-cap-Regel alle Unternehmen in den relevanten Sektoren, die die Schwellenwerte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) überschreiten. Daher werden sich nun auch Unternehmen, die bisher nicht betroffen waren, mit den strengen Vorgaben befassen und diese rechtzeitig in ihren technischen und organisatorischen Abläufen umsetzen müssen.

Der aktuelle Entwurf des NIS 2 Umsetzungsgesetzes datiert vom 03.07.2023 soll neben das bestehende KRITIS-Dachgesetz treten.

Mit der neuen Richtlinie kommen u.a. folgende neue Vorgaben auf die Unternehmen zu:

- Ausführung einer Risikobewertung zur Erkennung bestehender oder potenzieller Sicherheitsrisiken
- Analyse, welche Standards und Normen erfüllt werden müssen
- Implementierung neuer Sicherungsprozesse
- Implementierung / Erweiterung eines Informations-Sicherheitsmanagement-Systems
- Meldung der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung an die zuständigen Behörden
- Schulung der Mitarbeiter
- Betreiben eines effektiven Risikomanagements
- Überprüfung der Informationssicherheit in der Lieferkette

Unter dem neuen BSI-Gesetz soll es in Deutschland sodann zwei Arten von betroffenen Unternehmen geben:

- 1) Die Betreiber kritischer Anlagen
- 2) Besonders wichtige und wichtige Einrichtungen

Für die Betreiber kritischer Anlagen bleiben die Anforderungen und die KRITIS-Logik vollständig erhalten. Sie sind automatisch auch Unternehmen der neuen Gruppe „besonders wichtige Einrichtungen“ und unterliegen daher auch den hierzu relevanten neuen Vorschriften, wie z.B. der Ausweitung des Geltungsbereiches der Risikobetrachtung von der kritischen Anlage hin zum gesamten Unternehmen.

Für betroffene Betreiber und Einrichtungen im Energiesektor soll es, nachdem dies im ersten Entwurf zum deutschen Umsetzungsgesetz anders vorgesehen war, keine wesentlichen Änderungen geben. Der Energiesektor wird mit hoher Wahrscheinlichkeit wie bisher überwiegend durch das EnWG reguliert. Die BNetzA wird grundsätzlich die zuständige Regulierungsbehörde bleiben. Dennoch ist auch bei diesen Unternehmen Umsicht geboten, da durch das NIS 2 Umsetzungsgesetz auch Änderungen im EnWG, u.a. bei den Meldepflichten und dem Risikomanagement, vorgenommen werden sollen, um eine Anpassung an das BSI-G zu erreichen. Dabei gehen die neuen Meldepflichten noch über die bisherigen KRITIS-Meldepflichten hinaus. Auch direkte Meldungen an Kunden der betroffenen Unternehmen sind zu erwarten.

Das Aufsichts- und Sanktionierungsregime wird verstärkt. Besonders gefährdet werden künftig die Geschäftsführung/der Vorstand und die Vertreter von Leitungsaufgaben sein, die im Falle einer festgestellten Unwirksamkeit der ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen im Unternehmen auf Anordnung der zuständigen Stelle oder der Gerichte von ihren Aufgaben entbunden werden können.

Bereits aktuell oder künftig von den Vorgaben zur Cybersicherheit betroffenen

Unternehmen wird daher dringend angeraten, bestehende organisatorische und technische Maßnahmen daraufhin zu überprüfen, ob sie die zu erwartenden neuen Anforderungen nach Umsetzung der NIS

2 Richtlinie in deutsches Recht erfüllen bzw. sich durch die erstmalige Implementierung eines Informationssicherungssystems rechtzeitig auf diese Anforderungen einzustellen. Bis Oktober 2024 sollten die

erforderlichen Systeme und Prozesse nicht nur eingerichtet, sondern auch auf ihre Wirksamkeit hin getestet worden sein, um Risiken nach Inkrafttreten des Gesetzes zu vermeiden.

## Schutz für Geschäftsgeheimnisse – Das Geschäftsgeheimnisgesetz

Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke



Dr. Olaf Lampke ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Kollektives und Individuelles Arbeitsrecht und Vertragsrecht zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1a GeschGehG ist ein **Geschäftsgeheimnis** eine Information, die weder insgesamt noch in den Einzelheiten den Personen in den Kreisen allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen. Diese Definition wird weit ausgelegt. Geschäftsgeheimnisse können unter anderem Kundendaten, Konstruktionsunterlagen, Geschäftsunterlagen, Marktstrategien, Baupläne oder auch strategische Planungen und Überlegungen eines Unternehmens sein.

Im Gegensatz zu den bis 2019 geltenden Regelungen des Gesetzes für unlauteren Wettbewerb verlangt § 2 Nr. 1b GeschGehG, dass die Unternehmen **angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen** treffen. Die Neuregelung fordert demzufolge, dass das Unternehmen sowohl physische Zugangsbeschränkungen als auch vertragliche Sicherungsmechanismen installiert. Es gilt der Grundsatz „nur wer schützt, wird auch geschützt“. Die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahmen orientiert

sich am Wert des Geschäftsgeheimnisses und dessen Entwicklungskosten, der Bedeutung für das Unternehmen, der Größe des Unternehmens sowie an den vereinbarten vertraglichen Regelungen mit Arbeitnehmern und Geschäftspartnern. In organisatorischer Hinsicht sollten Unternehmen z. B. sensible Arbeitsbereiche abschotten, Zutrittskontrollen einrichten oder auch sensible Unterlagen sicher aufbewahren (z. B. in besonders gesicherten Räumen bzw. Tresoren) und ein Verfahren zum Austritt von Mitarbeitern einrichten (bspw. Sperrung des Mail-Accounts sowie Rückgabe der IT). In personeller Hinsicht sollten Mitarbeiter geschult werden, Mitarbeiter überdies nur in dem Maß Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, wie es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Technische Maßnahmen können in der Zugangssicherung durch sichere Passwörter, der regelmäßigen Änderung der Passwörter sowie im Einsatz von Verschlüsselungstechniken bestehen. In arbeitsvertraglicher Hinsicht sollten mit Mitarbeitern unbedingt Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Vor nunmehr vier Jahren ist das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft getreten. Durch das komplexe Regelwerk sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen gestärkt werden, die in besonderem Maße für ihre Wettbewerbsfähigkeit auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sind.

### Aktuelle Rechtsprechung

Auslegung einer als „Weihnachtsgeld“ bezeichneten Sonderzuwendung  
BAG, Urteil v. 25.1.2023 – 10 AZR 116/22

#### Sachverhalt/Entscheidung:

Die Parteien streiten über die Zahlung von Weihnachtsgeld für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Die beklagte Arbeitgeberin zahlte seit Beginn des langjährigen Arbeitsverhältnisses ein jährliches Weihnachtsgeld, das mit dem Entgelt für den Monat November abgerechnet wurde. In den Abrechnungen war die jeweilige Leistung lediglich als „freiwill. Weihnachtsgeld“ bezeichnet. Weitere Erklärungen der Arbeitgeberin bestanden hierzu nicht. Für die streitgegenständlichen Jahre erhielt der klagende und seit dem 18.12.2017 durchgängig erkrankte Arbeitnehmer keine entsprechenden Zahlungen mehr. Auf das Auffordern des Arbeitnehmers zur Zahlung des Weihnachtsgeldes für die Jahre 2018 bis 2020 teilte diesem der Geschäftsführer der beklagten Arbeitgeberin mit, das „jährlich freiwillig“ gezahlte Weihnachtsgeld sei von den Faktoren „Arbeitsleistung, Zuverlässigkeit

und Fehlzeiten“ abhängig. Die Arbeitgeberin vertrat unter anderem die Ansicht, der Arbeitnehmer könne aufgrund seiner krankheitsbedingten Fehlzeiten kein Weihnachtsgeld beanspruchen. Ferner sei das Jahr 2020 für die Beklagte „unauskömmlich“ gewesen, weshalb sie das Weihnachtsgeld für alle Arbeitnehmer gestrichen habe.

Das BAG hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben und dem Kläger einen Anspruch auf Zahlung von Weihnachtsgeld für die Jahre 2018, 2019 und 2020 zugesprochen.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Weihnachtsgeld folge aus einer betrieblichen Übung. Bei Zahlung einer über das arbeitsvertraglich vereinbarte Gehalt hinausgehenden Vergütung sei durch Auslegung zu ermitteln, ob sich der Arbeitgeber nur zu der konkreten Leistung oder darüber hinaus auch für die Zukunft verpflichten wolle.

Bei der durch betriebliche Übung begründeten Vertragsbedingungen handele es sich ferner um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die nach den bekannten Grundsätzen auszulegen seien. Demgemäß gehe jeder „nicht behebbarer“ Zwei-

fel bei der Auslegung der AGB zulasten des Verwenders, also des Arbeitgebers.

Bei einer jährlich an die gesamte Belegschaft gezahlten Leistung könne der Arbeitnehmer von einem dahingehenden Bindungswillen auch dann ausgehen, wenn der Arbeitgeber diese als „freiwillig“ bezeichnet, da hierdurch lediglich zum Ausdruck gebracht werde, dass der Arbeitgeber nicht durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Gesetz zur Leistung verpflichtet sei.

Eine Kürzung des „Weihnachtsgeldes“ des klagenden Arbeitnehmers aufgrund der krankheitsbedingten Fehlzeiten des Arbeitnehmers erachtete das BAG im Ergebnis als unzulässig, da es sich – unter Zugrundelegung der Zweifelsregelung – nicht um eine rein arbeitsleistungsbezogene Zuwendung handele, sondern auch die Betriebsbetreuung der Arbeitgeber honoriert werden solle.

#### Fazit:

Die Grundsätze einer betrieblichen Übung bleiben beständig: Zumindest eine dreimalige vorbehaltlose Gewährung einer für den Arbeitnehmer ausschließlich vorteilhaften Leistung begründen einen Bin-

dungswillen des Arbeitgebers auch für die Zukunft, wenn hiergegen nicht besondere Gründe sprechen oder der Arbeitgeber bei der Zahlung einen Bindungswillen ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Entscheidung macht zudem deutlich, wo die Fallstricke bei der Zahlung von Sonderzuwendungen lauern, nämlich zuvorderst hinsichtlich einer zu unbestimmten Zweckbestimmung. Auf den Zweck einer Sonderzahlung kann sich der Arbeitgeber nur dann berufen, wenn sich dieser für den Arbeitnehmer hinreichend klar aus einer diesbezüglichen Erklärung selbst ergibt. Insofern muss er deutlich machen, ob die Sonderzuwendung die Arbeitsleistung oder die vergangene und/oder künftige Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnen soll. Je nach Zweckausrichtung kann der Arbeitgeber sodann die Zuwendung etwa im Fall häufiger Fehlzeiten kürzen oder im Fall einer zeitnahen Beendigung diese vom Arbeitnehmer zurückfordern. Eine Sonderzuwendung, die darauf abzielt, den Arbeitgeber gegen alle Eventualitäten abzusichern, wird regelmäßig unbestimmt und daher zum Scheitern verurteilt sein. Vielmehr kommt es darauf an, von Beginn an eine an den Betriebsabläufen orientierte Zweckbestimmung vorzunehmen und diese sodann klar und deutlich gegenüber der Belegschaft zu kommunizieren.

## Informationspflichten bei elektronischer Vertragsbeendigung

AG Köln, Urteil v. 13. Februar 2023 – 33 C 189/22

### Sachverhalt/Entscheidung:

Gegenstand dieser Entscheidung ist ein Schadensersatzanspruch eines Verbrauchers (Kläger) gegenüber einer Fluggesellschaft (Beklagte). Die Parteien schlossen einen Luftbeförderungsvertrag. Den hierfür vereinbarten Preis zahlte der Kläger an die Beklagte. Die Beklagte teilte dem Kläger mehrere Monate im Voraus

eine Flugzeitenänderung mit und informierte ihn darüber, dass die Möglichkeit bestünde, die geänderte Buchung zu akzeptieren, die Reise zu verschieben oder eine Erstattung anzufordern. Hinsichtlich der dritten Option hieß es in einem Begleittext: „[...] Bitte wählen Sie diese Option aus, wenn Sie die gesamte Reise stornieren und eine Erstattung Ihres Ticketpreises anfordern möchten.“ Neben dieser Erklärung befand sich ein Button mit der Aufschrift „Ich möchte eine Erstattung anfordern.“ Nachdem der Kläger diese Option auswählte, folgte lediglich eine Erstattung auf den Betrag des Ticketpreises in geringer Höhe. Zugleich ist die Buchung storniert worden. Gegenstand des Rechtsstreits war daraufhin die Erstattung eines Ersatzfluges.

Das Gericht gab der Klage vollumfänglich statt.

Vor allem kam es in diesem Rechtsstreit auf die Anforderungen des Beendigungsbuttons an.

Das Gericht ist der Auffassung, dass der Luftbeförderungsvertrag durch das Anklicken des Buttons mit der Aufschrift „Ich möchte eine Entschädigung anfordern“ nicht beendet wurde. Die Beklagte habe den analogen Anforderungen des § 312j Abs. 3 BGB nicht genügt.

Hintergrund ist, dass ein Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher nach § 312j Abs. 4 BGB bereits erst dann zustande komme, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus § 312j Abs. 3 BGB erfüllt. Danach hat ein Unternehmer für einen Bestellvorgang deutlich hervorzuheben, dass sich der Verbraucher mit der Bestellung zur Zahlung verpflichtet („Zahlungspflichtig bestellen“).

Das Gericht hat nunmehr entschieden, dass die Interessenlage des Verbrauchers bei Kündigung eines Vertrages vergleichbar ist und die Voraussetzungen des § 312j Abs. 3 BGB mithin analog im

Rahmen einer Vertragsbeendigung einzuhalten sind. Die - insbesondere finanziellen - Konsequenzen haben für den Verbraucher bei der Auswahl verschiedener Möglichkeiten, die der Unternehmer auf seiner Internetseite bereithält, eindeutig hervorzugehen. Dies war hier allerdings nicht der Fall. Der Button ließ nicht darauf schließen, dass der Vertrag dadurch beendet wird. Darüber hinaus war - auch aus dem Begleittext/ der Beschreibung zu dem Button - nicht erkennbar, dass nur ein Teil des Ticketpreises erstattet wird.

### Fazit:

Seit einigen Jahren ist bereits die Bereitstellung eines Bestellbuttons für Unternehmer im Onlinehandel mit Verbrauchern Pflicht. Der Europäische Gerichtshof hat darüber hinaus am 07. April 2022 (AZ. C - 249/21) geurteilt, dass es bei der Beurteilung, ob der Verbraucher ausreichend auf die Zahlungspflicht hingewiesen wurde, allein auf die Beschriftung des Bestellbuttons ankommt.

Seit Juli 2022 müssen nun auch Kündigungsbuttons im Online- Handel bereitgestellt werden. Die Entscheidung des AG Köln legt darüber hinaus fest, dass deutlich hervorzugehen hat, dass bei Auswahl des Buttons der Vertrag gekündigt wird. Eine Bezeichnung des Buttons mit „Hier kündigen“, „Vertrag kündigen“ oder Ähnliches bleibt daher unerlässlich. Diese Entscheidung scheint unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH zu den Anforderungen an die Beschriftung des Bestellbuttons konsequent und richtig.

Da bereits im Zusammenhang mit dem Bestellbutton eine Abmahnwelle eingeleitet wurde, sollten Unternehmer daher auch im Zusammenhang mit dem Kündigungs- oder Beendigungsbutton auf eine richtige Umsetzung achten.

Verlag und Herausgeber:	Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE) 28217 Bremen	Redaktion:	Rechtsanwalt Dr. Olaf Lampke (Verantwortlicher)
	Tel: 0421 - 94 94 6 - 0 Fax: 0421 - 94 94 6 - 66 Internet: www.bme-law.de E-Mail: info@bme-law.de	Druck:	Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen
		Layout und DTP:	Stefanie Schürle